



**4113-05020-127 WM A**

**Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht für die 2. Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.05.2019 – Az.: P213-05020-10 WM A – für den Bau des Teilabschnitts A der kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung Wahle-Mecklar zwischen den Umspannwerken Wahle und Lamspringe**

**I. Sachverhalt**

Die Tennet TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabensträgerin) hat für das o. g. Vorhaben bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (im Folgenden: NLStBV), eine Planänderung in der Form einer Plangenehmigung nach § 43d EnWG i.V.m. §§ 76 Abs. 1, 74 Abs. 6 VwVfG beantragt.

Die Vorhabensträgerin hat auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses eine detaillierte Bauausführungsplanung erstellt. Im Zuge dessen beantragte sie im Bauabschnitt Rhene (Samtgemeinde Baddeckenstedt) für die Ausführung der HDD-Bohrung Nr. 8 zur Unterquerung des Flusses Innerste, der Bundesstraße 6 sowie der Bahnstrecke 1773 Hildesheim-Goslar beim Eisenbahnbundesamt (im Folgenden: EBA) eine Zulassung im Einzelfall. Die planfestgestellte Erdkabelleitung soll in diesem Bereich durch 12 parallele HDD-Spülbohrungen mit einer Länge von jeweils ca. 750 m verlegt werden. Das EBA erteilte mit Bescheid vom 09.12.2020 die begehrte Zulassung im Einzelfall. Der Bescheid erklärt eine Vorgabe der DB Netze AG für verbindlich, wonach ab Eintritt der Bohrspitze in den Bereich der theoretischen Böschungslinie die Bohrarbeiten im 24-Stunden-Durchlaufbetrieb durchzuführen sind. Damit gehen nächtliche Lärm- und Lichtemissionen einher.

Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabensträgerin bei der Planfeststellungsbehörde eine 2. Planänderung zur Durchführung der HDD-Bohrung Nr. 8 im 24-Stunden-Betrieb beantragt. Hierzu führt die Planfeststellungsbehörde das vorgenannte Plangenehmigungsverfahren.

Im Rahmen des beantragten Verfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierzu hat sie nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Vorprüfung vorgenommen, weil der Auslösetatbestand des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG – allein Größen- und Leistungswerte der Änderungen – nicht erfüllt ist.

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach Absatz 4 der Vorschrift gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde, wie § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG es bestimmt, als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, also anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen,

- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere sowie ihres Ausmaßes.

Dabei wurden die von der Vorhabensträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die dafür maßgeblichen wesentlichen Gründe, § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG, werden nachstehend unter II. dargelegt.

## **II. Vorprüfung der Änderungen im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) unter Berücksichtigung von Anlage 3 UVPG**

### **1. Merkmale des Vorhabens**

1.1 Die Beschreibung von Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist dem Sachverhalt zu I. zu entnehmen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im Umfeld der Änderungsbereiche sind keine zusätzlichen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben/Tätigkeiten bekannt, die erstmals oder auf andere Weise in die Betrachtung einzubeziehen wären.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

Mit der 2. Planänderung geht keine zusätzliche Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen wie Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt oder Landschaft, Luft und Klima einher.

1.4 Abfälle

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Im Zuge der 2. Planänderung kommt es infolge der Ausweitung der Bauaktivitäten auf die Nachtstunden zu einer Änderung in der zeitlichen Belastung der Umgebung durch Baufahrzeuge und Bauaktivitäten. Mit den geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen werden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm für das nahegelegene Mischgebiet des Ortsteils Rhene vermieden.

Die Ausweitung der Arbeitszeit auf einen 24 h Betrieb führt zu einer Änderung der Lichtemission auf die Umgebung. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden durch die in der Planunterlage „Nachtarbeit an der HDD 8 UVP-Vorprüfung“ auf S. 5 ff. beschriebenen Maßnahmen vermieden (u.a. durch abgeschirmte Lampen mit Farbtemperatur < 3000 K und Betriebstemperatur max. 60° C, im Hinblick auf Fledermäuse Besatzkontrolle vor Baubeginn und erforderlichenfalls Einsatz von Lichtschutzzäunen).

1.6 Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Solche kommen bei den Änderungen nicht zum Einsatz.

### 1.6.2 Störungen im Sinne von § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung

Das Vorhaben fällt nicht unter diese Verordnung (12. BImSchV).

### 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Abgesehen von den sehr geringen vorhabenbedingten Fahrzeugemissionen kommen keine weiteren Stoffe zum Einsatz, die die menschliche Gesundheit gefährden können. Das Risiko von Unfällen und Katastrophen ist aufgrund des Vorhabentyps gering.

## **2. Standort des Vorhabens und ökologische Empfindlichkeit des Gebiets**

### 2.1 Bestehende Nutzungen, Nutzungskriterien

Die bereits planfestgestellte HDD-Bohrung Nr. 8 wird in einer mäßig strukturierten intensiv genutzten Agrarlandschaft durchgeführt.

Der betroffene Abschnitt der HDD-Bohrung liegt an der Stelle der engsten Annäherung ca. 100 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung, einem Mischgebiet im Ortsteil Rhene von Baddeckenstedt (Samtgemeinde Baddeckenstedt) entfernt. Er befindet sich ca. 260 m südlich des Landschaftsschutzgebiets „Kiesgrube Klaus“. Die HDD-Bohrung unterquert die Bundesstraße B6, die Bahnlinie 1773 (Hildesheim-Goslar) sowie den Bach Innerste.

Westlich findet sich entlang der Innerste ein kleines Waldstück. Weiter südöstlich liegen Stauteiche, die womöglich fischereiwirtschaftlich genutzt werden. An der südlichen Seite der HDD-Bohrung befindet sich ein kleiner Auwald. Die HDD-Bohrung unterpresst das Naturschutzgebiet „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“ (NSG BR 131) und das EU-Vogelschutzgebiet „Innerstetal von Langelsheim bis Groß Düngen“ (V 52). Etwa 260 m nördlich der HDD-Baustelle befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Ehemalige Kiesgrube Klaus“ (LSG WF 38).

### 2.2 Qualität der natürlichen Ressourcen

Die planfestgestellte HDD-Bohrung erfolgt in einer mäßig strukturierten Agrarlandschaft im Randbereich einer Ortschaft (Rhene). Im Umkreis der Arbeitsflächen befinden sich Ackerbegrenzungen in Form von Gehölzbeständen sowie halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte. Die betroffenen Böden im Bereich der geplanten HDD-Bohrung weisen eine hohe bis sehr hohe Bodenfruchtbarkeit auf. Die HDD-Bohrung unterquert einen mäßig ausgebauten Tieflandfluss (Innerste), der von Weiden-Auwald sowie Ruderalflur frischer bis mäßiger Standorte begleitet wird.

### 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung geschützter Gebiete

#### 2.3.1 Natura 2000 - Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Die Unterquerung von Teilen des VSG „Innerstetal von Langelsheim bis Groß Düngen“ ist bereits planfestgestellt worden. Durch die Änderungsplanung kommt es zu keiner Lageänderung. Artenschutzfachliche Konflikte werden durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Insofern kommt es zu keinen Auswirkungen auf das Schutzgebiet.

#### 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Mangels Lageänderung sind Gebietsbestandteile des NSG „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“ von der Planänderung nicht neu betroffen.

#### 2.3.3 Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Nationalparke und nationale Naturmonumente werden durch die Planänderung nicht berührt.

#### 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, §§ 25, 26 BNatSchG

Biosphärenreservate liegen nicht im Bereich der Planänderung.

Die bereits planfestgestellte Erdkabeltrasse verläuft östlich entlang des LSG „Ehemalige Kiesgrube Klaus“, das sich ca. 30 m östlich von Rhene befindet. Da es durch die Planänderung nicht zu einer Lageänderung kommt, können Auswirkungen auf das Schutzgebiet ausgeschlossen werden.

#### 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler werden durch die Planänderung nicht berührt.

#### 2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile nach 29 BNatSchG

Geschützte Landschaftsbestandteile werden durch die Planänderung nicht berührt.

#### 2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Von den Planänderungen sind keine geschützten Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG betroffen.

#### 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG

Die planfestgestellte Erdkabeltrasse unterquert ein Überschwemmungsgebiet der Innerste. Mit der Planänderung gehen indes keine für das Gebiet relevanten Wirkpfade einher. Es kommt zu keinen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet.

Im Umfeld des Änderungsvorhabens sind darüber hinaus keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Risikogebiete Überschwemmungsgebiete vorhanden.

#### 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

#### 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

In der Nachbarschaft der planfestgestellten Freileitung und der hier betrachteten Planänderungen liegen lediglich kleinere Ortschaften.

#### 2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind

Weder Denkmäler noch archäologisch bedeutsame Landschaften sind von der Änderungsplanung betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2

### 3.1 Art und Ausmaß

#### 3.1.1 Geographisches Gebiet

Mit der von der Änderungsplanung betroffenen Fläche im Landkreis Wolfenbüttel wird kein neues Gebiet in Anspruch genommen.

#### 3.1.2 Personen

Personen sind nur in geringem Umfange betroffen.

Infolge der Planänderung werden in einem nahegelegenen Mischgebiet die Bewohner von bis zu 7 Wohnhäusern des Nachts Lärmimmissionen ausgesetzt. Die geplante aktive Schallschutzmaßnahme in Form einer 3 m hohen mobilen Lärmschutzwand verhindert jedoch, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten werden. Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit können ausgeschlossen werden.

### 3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein solcher ist hier nicht gegeben.

### 3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Derartige Auswirkungen sind mit den geplanten Änderungen nicht verbunden, wie sich aus den Begründungen (Pkt. 1 und 2) im Einzelnen ergibt. Das Änderungsvorhaben sieht lediglich eine Anpassung in der zeitlichen Planung der Baumaßnahmen mit zusätzlichen Licht- und Lärmemissionen vor. Insgesamt ist von einer geringen Auswirkungsintensität und -komplexität auszugehen.

### 3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen bestehen keine Unsicherheiten. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist als hoch zu beurteilen.

### 3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die geplante Änderung betrifft die Nachtzeit und tritt während der Bauausführung ein. Sie ist nicht dauerhaft. Die Durchführung der HDD-Bohrung nimmt einen Zeitraum von ca. 24 Wochen in Anspruch, wovon ca. 120 Tage auf die reine Bohrzeit mit Nachtbetrieb entfallen. Die Lärm- und Lichtemissionen sind ihrer Natur gemäß unumkehrbar.

### 3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit denen anderer Vorhaben

Ein derartiges Zusammenwirken findet nicht statt.

### 3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Die Auswirkungen können mit den unter 1.5 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend vermieden werden.

#### **4. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Änderungsvorhabens**

Durch die 2. Planänderung ergeben sich bei Beachtung der im Planfeststellungsbeschluss vom 31.05.2019 bereits festgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie den weiteren für das Änderungsvorhaben geplanten Vermeidungsmaßnahmen keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen.

Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich Nachteilig“ im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG einzuschätzen wären, gehen von der Planänderung nicht aus. Diese Feststellung kann abschließend bereits auf Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.

**Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.**

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, 24.02.2021

i.A.

Dr. Ripke